

## 22. Inwieweit setzt die Strafbarkeit der Beihilfe voraus, daß dem Gehilfen die Person des Täters bekannt war?

St.G.B. §. 49.

III. Straffenat. Ur. v. 26. Juni 1884 g. E. Rep. 1480/84.

I. Landgericht Hamburg.

Aus den Gründen:

Das Urteil erklärt die Beschwerdeführerin Witwe E. für schuldig, der mitangeklagten Dienstmagd S. im Januar 1884 zum Versuche der Abtreibung der Leibesfrucht durch Rat und That wissentlich Hilfe geleistet zu haben (§§. 218. 43. 49 St.G.B.'s). Soviel den objektiven Thatbestand der Beihilfe betrifft, giebt die Begründung des Urteils keinen Anlaß zu Bedenken; denn die Mitangeklagte S. hat zu dem von ihr gemachten Versuche der Abtreibung die Mittel gebraucht und die Anweisungen befolgt, welche ihr von der E. durch die Vermittlung der mitangeklagten H. zugegangen waren. Es ist aber ferner auch für bewiesen erachtet worden, daß die E. die Mittel und die Anweisungen an die H. gab, damit dieselben zum Zwecke der Abtreibung von einer Person, welche jene für schwanger hielt, benutzt würden, daß sie also mit dem Vorsatze der Beihilfe zu einem Verbrechen gegen §. 218 a. a. O. handelte. Dagegen ergiebt sich aus den Urteilsgründen nicht, daß sie wußte und wollte, daß ihre Beihilfe gerade der S. zu teil werde; vielmehr ist darin gesagt, die H. habe ihr mitgeteilt, sie komme im Auftrage der Frau M., welche sich schwanger fühle und von einem Abortivmittel Gebrauch machen wolle, und es fehlt nach den Urteilsgründen an jeder Veranlassung zu der Annahme, daß die E. in die Mitteilung der H. Zweifel gesetzt oder von dem Vorhaben der S. Kenntnis gehabt habe. Der Instanzrichter geht davon aus, es genüge zur Verurteilung wegen Beihilfe, daß die E. der H. das von ihr für ein Abortivmittel gehaltene Getränk in der Absicht gegeben habe, durch dasselbe bei einer nach ihrer Meinung schwangeren Person die Abtreibung zu bewirken, und es sei gleichgültig, ob sie angenommen habe, das Mittel sei für die M. bestimmt, während thatsächlich die S. es gebrauchen wollte und gebrauchte.

Daß dies für gleichgültig zu erklären gewesen sei, bestreitet die

Revisionschrift aus dem Grunde, weil, wenn die Absicht der G. dahin gegangen sei, der N. Beihilfe zu leisten, keine strafbare That vorliege, da die N. das Verbrechen nicht begangen und nicht einmal versucht habe, strafbare Beihilfe aber das Dasein der Hauptthat voraussetze. Bei der Beschwerde handelt es sich also um die Frage, was dem Gehilfen hinsichtlich der Person des Hauptthäters bekannt sein müsse, um ihn wegen der geleisteten Beihilfe strafbar zu machen.

Die Worte des §. 49 St.G.B.'s „wer dem Thäter zur Begehung des Verbrechens — — wissentlich Hilfe geleistet hat,“ können nicht in dem Sinne genommen werden, als müsse der Gehilfe notwendig gewußt haben, wer der Thäter sei; sie verlangen nur, daß ihm bekannt gewesen, es solle eine That von solcher Beschaffenheit, daß dadurch die wesentlichen Begriffsmerkmale eines bestimmten Verbrechens oder Vergehens gedeckt sind, begangen werden, weil ohne solche Kenntnis der Voratz, ein bestimmtes Verbrechen oder Vergehen zu unterstützen, nicht gedacht werden kann, und speziell die Worte „dem Thäter“ bringen zum Ausdruck, daß der Gehilfe nicht selbst den Voratz eines Thäters gehabt haben darf, sondern sich im Gegensatz zum Thäter nur als den Beförderer einer fremden That gedacht haben muß. Die Individualität des Thäters gehört nicht zu den wesentlichen Begriffsmerkmalen der That, und selbst da, wo gewisse persönliche Eigenschaften desselben auf den rechtlichen Charakter und die Strafe der That Einfluß haben, kommt es regelmäßig nur auf diese Eigenschaften, die vielen Personen anhaften können, nicht aber noch weiter auf die Individualität desjenigen an, dem sie im konkreten Fall angehaftet haben; der Gehilfe ist strafbar, weil er zu einer mit Strafe bedrohten That von bestimmter Beschaffenheit, nicht weil er einem nach Stand, Namen u. bestimmten Thäter geholfen hat. Kommt dem Gehilfen nicht zur Kenntnis, wer der Thäter ist, so wird dies zeigen, daß er die Beihilfe nicht aus Interesse für den Thäter leistete; es wird aber oft gerade durch diesen Umstand die subjektive Verschuldung des Gehilfen erhöht erscheinen, namentlich in der Weise, daß der Mangel eines Interesse für den Thäter auf dem Motive der Gewinnsucht beruht und aus der gewerbmäßigen Art sich ergibt, wie die Leistung der Beihilfe jedermann zur Verfügung gestellt wird.

Andererseits muß feststehen, daß der Wille des Gehilfen darauf gerichtet gewesen ist, zu derjenigen konkreten That, die begangen oder

versucht worden ist, Hilfe zu leisten, und läßt sich nicht in Zweifel ziehen, daß die That des A nicht die nämliche konkrete That ist, wie die gleichartige eines anderen Thäters B. Wenn daher der Gehilfe zu der That bestraft werden soll, ohne daß Rücksicht darauf genommen wird, ob die eine oder die andere Person Thäter war, so wird vorausgesetzt, daß diese Abstraktion von der Person des Thäters ihre Grundlage in einer entsprechenden Abstraktion im Vorsatze des Gehilfen habe, vermöge welcher der letztere die That befördern wollte, einerlei ob der Thäter A oder B sei, oder so, daß er wenigstens mit eventuellem Vorsatze die That auch dann befördern wollte, wenn sie nicht, wie er zunächst annahm, von dem einen, sondern wenn sie von dem anderen Thäter ausgeführt werde. Denn nach dem allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze kann er nicht für eine vorsätzliche That, die völlig außerhalb seines Willens lag, verantwortlich gemacht werden. Selbstverständlich handelt es sich hierbei nur um die Identität des Thäters, nicht um die Identität des Namens desselben oder um die Bekanntschaft des Gehilfen mit diesem Namen. Wäre also im vorliegenden Falle der Wille der E. aus irgend einem Grunde ausschließlich darauf gerichtet gewesen, der N. zum Verbrechen der Abtreibung zu helfen, und hätte die H. das Mittel, welches sie von jener erhielt, ohne Vorwissen und ohne auch nur eventuelle Einwilligung derselben, der E. gegeben, und diese, nicht die N. es benutzte, so würde die E. nicht bestraft werden können, denn die That der E. war eine andere, als die der N. gewesen sein würde, und zu dieser That hätte die E. subjektiv außer jeder Beziehung gestanden. Es wäre dann eine Sachlage eingetreten, wie in jedem Falle eines sogenannten Exzesses des Thäters gegenüber dem Vorsatze des Gehilfen, beziehungsweise des Angestifteten gegenüber dem Vorsatze des Anstifters. Von einem solchen Exzesse könnte dagegen nicht die Rede sein, wenn die E. zwar geglaubt hätte, die Person, für welche die H. das Mittel abholte, heiße oder sei die N., nicht die E., wenn sie jedoch das Mittel hergegeben hätte, damit die H. es derjenigen Person zustelle, in deren Auftrage sie gekommen und die von ihr als eine Person namens N. bezeichnet worden war. In diesem Falle ließe sich höchstens sagen, der Vorsatz der E. sei nicht weiter gegangen, als auf Beihilfe zu einer von der damaligen wirklichen Auftraggeberin der H. zu verübenden Abtreibung, und die E. würde sich mit ihrem Irrtum über den indifferenten Namen derselben nicht entschuldigen,

auch nicht, wie sie es in der Hauptverhandlung that, behaupten können, sie habe mit der Person der S., welche die damalige Auftraggeberin war, nicht in irgend welcher direkten oder indirekten Verbindung gestanden.